



Gymnasium Karlsfeld
Sprachliches Gymnasium (SG)
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (KES)

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (KES) am Gymnasium Karlsfeld.

(2) Rechtsgrundlagen sind insbesondere

- Art. 64 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- § 13 Bayerische Schulordnung (BaySchO),
- die Gymnasialschulordnung (GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Klassenelternsprecher vertreten die Interessen der Eltern ihrer Klasse, fördern die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule und unterstützen die Arbeit des Elternbeirats.

§ 2 Durchführung der Wahl

(1) Der Elternbeirat beschließt gemäß Art. 64 Abs. 2 BayEUG die Durchführung der Wahl von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern. Die Entscheidung über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BaySchO).

(2) Die Wahl findet grundsätzlich im Rahmen des ersten Klassenelternabends eines Schuljahres statt. Der erste Klassenelternabend soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden (§ 13 Abs. 2 Satz 5 BaySchO).

(3) Kann die Wahl aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, ist sie zeitnah im Rahmen eines weiteren Elternabends nachzuholen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse. § 13 Abs. 4 BaySchO erlaubt es Erziehungsberechtigten, eine andere volljährige Person, die das Kind tatsächlich erzieht, zur Teilnahme an der Wahl zu ermächtigen; diese Person steht dann für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich.

(2) Je Schülerin oder Schüler besteht eine Stimme. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, kann das Stimmrecht nur einvernehmlich ausgeübt werden.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten der jeweiligen Klasse.

(4) Lehrkräfte der Klasse sowie Personen, die kraft Gesetzes von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind, sind nicht wählbar (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).

§ 4 Anzahl der zu wählenden Personen

(1) Pro Klasse wird grundsätzlich eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher gewählt.

(2) Zusätzlich kann eine stellvertretende Klassenelternsprecherin oder ein stellvertretender Klassenelternsprecher gewählt werden.

§ 5 Einladung und Ablauf

(1) Die Wahl findet im Rahmen eines Klassenelternabends statt.

(2) Vor Beginn der Wahl informiert die Wahlleitung insbesondere über

- die Aufgaben der Klassenelternsprecher,
- den Ablauf der Wahl,
- das Wahlrecht,
- die Möglichkeit einer geheimen Wahl sowie
- die Dauer der Amtszeit.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird nach Möglichkeit durch ein Mitglied des Elternbeirats geleitet.
- (2) Ist kein Mitglied des Elternbeirats anwesend, bestimmen die Wahlberechtigten einer Klasse aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Ersatzweise kann die Klassenleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat eine geeignete Wahlleiterin oder einen geeigneten Wahlleiter bestimmen.
- (3) Die Wahlleitung
 - eröffnet die Wahl,
 - stellt die Wahlberechtigung fest,
 - nimmt Wahlvorschläge entgegen,
 - erläutert das Wahlverfahren,
 - führt die Abstimmung durch,
 - stellt das Wahlergebnis fest und
 - fertigt die Wahlniederschrift an.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können
 - vor dem Elternabend oder
 - während des Elternabendseingereicht werden.
- (2) Vorab eingehende Wahlvorschläge dienen ausschließlich der organisatorischen Vorbereitung.
- (3) Weitere Kandidaturen während der Wahl sind jederzeit zulässig.
- (4) Jede vorgeschlagene Person muss vor der Abstimmung ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt klassenweise.
- (2) Zunächst wird die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher gewählt.
- (3) Anschließend kann eine Stellvertretung gewählt werden.
- (4) Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (5) Beantragt mindestens ein Wahlberechtigter vor Beginn der Abstimmung eine geheime Wahl, erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- (7) Besteht Stimmengleichheit zwischen den Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, findet unverzüglich eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das von der Wahlleitung gezogen wird.
- (8) Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.
- (9) Die gewählten Personen erklären unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Finden sich keine Kandidatinnen oder Kandidaten oder nimmt keine vorgeschlagene Person die Kandidatur an, stellt die Wahlleitung das Nichtzustandekommen der Wahl fest. Das Amt bleibt bis zu einer etwaigen Nachwahl unbesetzt. Der Elternbeirat kann gemäß § 10 Abs. 5 eine Nachwahl durchführen.

§ 9 Wahlniederschrift

- (1) Über jede Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens
 - Datum und Ort,
 - Klasse,
 - Name der Wahlleitung,
 - Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
 - Art der Wahl (offen oder geheim),
 - Wahlergebnis,

- Erklärung über die Annahme der Wahl.

(3) Die Wahlniederschrift wird dem Elternbeirat übermittelt und bis zum Ende der Amtszeit aufbewahrt.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

(2) Sie endet mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher vorzeitig aus, übernimmt die Stellvertretung bis zur nächsten Wahl die Aufgaben.

(5) Ist keine Stellvertretung vorhanden oder scheiden beide Personen vorzeitig aus, kann der Elternbeirat eine Nachwahl ansetzen. Dies gilt entsprechend, wenn in einer Klasse aus anderen Gründen – etwa weil keine Wahl zustande gekommen ist – keine Klassenelternsprecherin oder kein Klassenelternsprecher vorhanden ist.

§ 11 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Wahl erhoben werden, dürfen ausschließlich zur Durchführung der Wahl sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats verwendet werden.

(2) Vorab eingereichte Kandidaturen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Wahlniederschrift wird nur den hierfür zuständigen Stellen zugänglich gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Elternbeirats in Kraft.

Sie gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch einen erneuten Beschluss des Elternbeirats.